

Regierung hat infolge dieser Ermächtigung eine Verordnung unter dem 8. März 1887 (G. u. V.-Bl. S. 14 flg.) publicirt und nunmehr diese Verordnung den Ständen zur nachträglichen Genehmigung und Erhebung zum Gesetz nach Maßgabe des in dem Decrete Nr. 17 enthaltenen, mit der provisorischen Verordnung vom 8. März 1887 wörtlich übereinstimmenden Entwurfs vorgelegt.

Die zweite Kammer hat das königliche Decret Nr. 17 der Gesetzgebungsdeputation überwiesen, und diese hat in drei Sitzungen die ihr aufgetragene Vorberathung in zwei Lesungen vorgenommen.

Als Vertreter der königlichen Staatsregierung haben sich an den Berathungen
Herr Staatsminister Graf von Fabrice und
Herr Geheimer Kriegsrath Meyer

betheiligt.

Die Deputation hatte anzuerkennen, daß es sich vorliegenden Falls um die Ausführung eines Reichsgesetzes handelt und darum die durch dieses der Landesgesetzgebung eingeräumte Competenz inne zu halten ist, und weiter, daß die Vorgänge der Preussischen Gesetzgebung, wenn auch unter voller Berücksichtigung der Sächsischen Verhältnisse, aus den in dem Aufsatze zu dem königlichen Decrete vom 10. März 1886 bereits angegebenen und auch in der Vorlage wieder betonten Rücksichten nicht ganz außer Acht zu lassen sind.

In keinem Falle war es aber die Absicht der königlichen Staatsregierung, das über die vorliegende Materie in Preußen unter dem 29. Juni 1886 ergangene Gesetz ohne Weiteres zu adoptiren, wie sich schon daraus ergibt, daß in §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs festgestellt wird, was zeither in Sachsen gegolten hat und noch weiter gelten soll, und erst in §§ 3 und 4 neue Bestimmungen aufgenommen sind. Ob der Entwurf nicht an Klarheit gewonnen hätte, wenn die Bestimmungen, welche die im Officiersrang stehenden Militärpersonen betreffen, noch mehr getrennt von den Bestimmungen, welche auch die nicht im Officiersrang stehenden Militärpersonen berühren, behandelt worden wären, mag dahingestellt bleiben.

Die Deputation war der Meinung, daß man die Oekonomie des Entwurfes beibehalten könne, und nur zu betonen habe, daß §§ 1 und 2 das schon zeither für alle Militärpersonen in Sachsen gültige Recht umfasse, während die §§ 3 und 4 die Vorschriften enthalten, welche in Betreff der im Officiersrange stehenden Militärpersonen durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886 nöthig geworden seien.

Uebergehend zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen, so war

zu § 1

nach den von den Herren Vertretern der königlichen Staatsregierung gegebenen Erläuterungen festzustellen, daß unter den im § 2 erwähnten persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke diejenigen Anlagen, welche auf dem Einkommen aus dem Grundbesitz und dem stehenden Gewerbe oder auf dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen beruhen, nicht mit zu verstehen sind. Wenn nun aber solche Anlagen erhoben werden und eine Befreiung der Militärpersonen von denselben nicht gerechtfertigt wäre, auch gar nicht beabsichtigt ist, so wird im § 1 ausdrücklich der für Kirchen- und Schulzwecke auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder den aus diesen Quellen fließenden Einkommen gelegten Abgaben zu gedenken sein.

Auch ist dem Worte „Communallasten“ die deutsche Bezeichnung „Gemeindelasten“ vorzuziehen.

Hiernach empfiehlt die Deputation zu beschließen:

1. daß statt des Wortes „Communallasten“ das Wort „Gemeindelasten“ gesetzt werde,